

LANDRATSAMT KULMBACH - POSTFACH 1660 - 95307 Kulmbach

Gegen Zustellungsurkunde  
Baumann Druck GmbH & Co. KG  
Herrn Geschäftsführer  
Jörg Schild-Müller  
E.-C.-Baumann-Str. 5  
95326 Kulmbach

Ihr Zeichen  
23.08.2022 Ihre Nachricht vom  
35-KUL-Ro Unser Zeichen  
3/35 Abteilung/Sachgebiet  
Frau Rotter Ansprechpartner/in  
W 006 Zimmer  
09221 707 - 472 Telefon  
09221 707 - 95472 Telefax  
rotter.carolin@ E-Mail  
landkreis-kulmbach.de  
29.03.2023 Datum

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Vorhaben: Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für den Ersatz einer bestehenden RTO-Anlage durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abgasbehandlungsanlage**

**Standort: E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach, Fl.-Nr. 1310 der Gemarkung Kulmbach**

**Antragsteller: Baumann Druck GmbH & Co. KG, E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach**



**Dienstgebäude**  
Konrad-Adenauer-Str. 5  
95326 Kulmbach  
**Telefon**  
09221 707-0  
**Telefax**  
09221 707-240  
**E-Mail**  
poststelle@landkreis-kulmbach.de  
**Internet**  
www.landkreis-kulmbach.de

**Öffnungszeiten Servicecenter**  
Mo 7:30-16:30 Uhr  
Di 7:30-16:30 Uhr  
Mi 7:30-12:30 Uhr  
Do 7:30-17:30 Uhr  
Fr 7:30-12:30 Uhr

Anlagen

- 1 Kostenrechnung
- 1 Anzeige der Inbetriebnahme nach BImSchG

Das Landratsamt Kulmbach erlässt folgenden

**Vorsprachen nur nach vorheriger Terminvereinbarung**

**B e s c h e i d :**

**I. Genehmigung nach § 16 BImSchG:**

Die Baumann Druck GmbH & Co. KG, E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer II genannten Antragsunterlagen und der unter Ziffer III festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Ersatz der bestehenden RTO-Anlage durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abgasbehandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr.1310 der Gemarkung Kulmbach, E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach.

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Kulmbach-Kronach  
IBAN:  
DE28 7715 0000 0000 1003 05  
BIC:  
BYLADEM1KUB  
VR Bank Oberfranken Mitte eG  
IBAN:  
DE93 7719 0000 0000 7386 38  
BIC:  
GENODEF1KU1

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Stahlpodestes auf Stahlgerüst zur Aufstellung der neuen regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO) zwischen den Hallen 8 und 9
- Errichtung und Betrieb einer neuen 3-Kammer-RTO-Anlage zur regenerativen thermischen Oxidation der bei den Druckanlagen OR1, OR3 und OR4 anfallenden, lösemittelhaltigen Abluftvolumenströme, inklusive Gasbrenner (900kW), Prozessventilator, Verbrennungsluftventilator, den erforderlichen Rohrleitungen, Schallschutzeinrichtungen und der zum Betrieb erforderlichen EMSR-Technik für Steuerung und Prozessvisualisierung

Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach Art. 55 und 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) mit ein.

## II. Antragsunterlagen

Die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kulmbach vom 29.03.2023 versehenen Antragsunterlagen und Beschreibungen werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und diesem Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Bescheid maßgebend.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Genehmigung der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 BImSchG
  - 1.1 Allgemeine Angaben
  - 1.2 Anlagenbezeichnung und Einordnung nach dem Anhang zur 4. BImSchV bzw. dem UVPG und Genehmigungshistorie
  - 1.3 Antragsgegenstand
  - 1.4 Zeitpunkt der Inbetriebnahme
  - 1.5 Investitionskosten
  - 1.6 Ausführungen zum Ausgangs- und Zustandsbericht zu Boden und Grundwasser
2. Umgebung und Standort
  - 2.1 Standortbeschreibung - Topographische Karte
  - 2.2 Bebauungsplan
  - 2.3 Auszug aus dem amtlichen Lageplan / Katasterkartenwerk
  - 2.4 Luftbilder
  - 2.5 Lage der Immissionsorte
  - 2.6 Werklageplan einschließlich der AwSV-Flächen und Darstellung des Aufstellungsortes der neuen RTO
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - 3.1 Betriebseinheiten
  - 3.2 Allgemeine Angaben
  - 3.3 Maximale Anlagenleistung und Betriebszeiten
  - 3.4 Offsetdruck: Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
  - 3.5 Anlieferung innerbetrieblicher Transport und Lagerhaltung

- 3.6 Änderungsumfang und Abgrenzung zu bereits bestehenden und genehmigten Anlagenteilen – Beschreibung der neuen RTO
- 3.7 Anforderungen gemäß RL 2010/75/EU (BVT)
- 3.8 Menge und Zusammensetzung der gehandhabten Stoffe und Sicherheitsdatenblätter
- 3.9 Darstellung der Stoffströme – Fließbilder
- 3.10 Maximale Lagermengen und Anforderungen an die Lagerhaltung
- 3.11 Umgang mit und Lagerung von Gefahrstoffen
- 3.12 Sicherheitsdatenblätter
- 3.13 Stoffe und Lagerorte nach AwSV
- 3.14 Fließbilder, Verfahrensschemata, Zeichnungen und Pläne
  
- 4. Emissionen und Luftreinhaltung
  - 4.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen
  - 4.2 Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe
  - 4.3 Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen – TA Luft 5.3.2
  - 4.4 Emissionsquellenplan
  - 4.5 R+I Schema Abluftreinigung
  - 4.6 Bericht zur Bestimmung der Kaminhöhe
  
- 5. Lärm und Lärminderungsmaßnahmen, Erschütterungsschutz, Licht und elektromagnetische Felder
  - 5.1 Angaben zu den Emissionsorten
  - 5.2 Immissionsorte
  - 5.3 Angaben zu den Emittenten und den Geräuschcharakteristika
  - 5.4 Beurteilungswerte der schalltechnischen Untersuchung (Istzustand – Planzustand)
  - 5.5 Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen
  - 5.6 Angaben zu Erschütterungen und Lichtemissionen
  - 5.7 Schalltechnische Untersuchung vom 01.03.2022
  
- 6. Anlagensicherheit
  - 6.1 Art und Menge der i.S.d. § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV
  - 6.2 Mögliche Freisetzungen und Reaktionen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes
  - 6.3 Auswertung der Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV
  
- 7. Energieeffizienz
  - 7.1 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
  - 7.2 Energiemanagement
  - 7.3 Zertifikat Energiemanagementsystem ENMS 633801
  
- 8. Baurecht und Brandschutz
  - 8.1 Bauantrag mit Baubeschreibung. Kriterienkatalog, Berechnung der Nutzflächen und Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 18.05.2022
  - 8.2 Brandschutz
  - 8.3 Zeichnungen
  
- 9. Wasser / Abwasser, Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - 9.1 Wassernutzung

- 9.2 Abwasser
- 9.3 Entwässerung und Entwässerungsplan
- 9.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 9.5 Tabellenblatt „Lagerorte mit Gefährdungsstufen nach AwSV“
- 9.6 Zeichnung – Werkslageplan: Grundriss Aufstellung mit AwSV-Flächen
- 9.7 Dokumente zum Umschlagplatz LLS

### III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die bisher erteilten Genehmigungen und Anordnungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Es werden folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt:

#### A. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

##### 1. Bestandsanlagen

###### **Offset-Rotationsdruckanlage OR1 Octoman - Bestand (BE 90)**

Standort: An der Nord-West-Wand der Halle 3

- Anzahl Bahnen: 1
- Anzahl Doppeldruckwerke: 4
- Max. möglicher Farbauftrag : 53,2 kg/h
- Lösemittelanteil aus Druckfarbe 35%: 18,6 kg/h

###### **Offset-Rotationsdruckanlage OR3 Lithoman 40S - Bestand (BE 120)**

Standort: Halle 2

- Anzahl Bahnen: 1
- Anzahl Doppeldruckwerke: 4
- Max. möglicher Farbauftrag: 287,91 kg/h
- Lösemittelanteil aus Druckfarbe 35%: 101 kg/h

###### **Offset-Rotationsdruckanlage OR4 Lithoman 64S - Bestand (BE 160)**

Standort: Halle 5 und 7

- Anzahl Bahnen: 1
- Anzahl Doppeldruckwerke: 4
- Max. möglicher Farbauftrag: 413 kg/h
- Lösemittelanteil aus Druckfarbe 35%: 145 kg/h

###### **Offset-Rotationsdruckanlage OR5 Lithoman 80S - (BE 180)**

Standort: Halle 9

- Papierbahnbreite (1-bahniger Betrieb): 2.250 mm
- Max. mech. Geschwindigkeit: 50.000 U/h
- max. Produktionsgeschwindigkeit: 50.000 U/h
- Anzahl Bahnen: 1
- Anzahl Doppeldruckwerke: 4
- Max. möglicher Farbauftrag: 488 kg/h
- Lösemittelanteil aus Druckfarbe 35%: 171 kg/h
- TNV-Anlage in den Trockner integriert

### **Abgaskamin der integrierten thermischen Nachverbrennungsanlage (ITNV): OR5 - Emissionsquelle E9**

Gauß-Krüger-Koordinaten: RW: 4460189, HW: 5552835

- Kaminhöhe über Erdgleiche: 20,80 m
- Durchmesser: 800 mm
- Volumenstrom max. 16.800 Nm<sup>3</sup>/h f., 15.700 Nm<sup>3</sup>/h tr.
- Abgastemperatur: 110 °C

## **2. Neuanlage**

### **Thermische Nachverbrennungsanlage (RNV) FA. Dürr - (BE 150)**

Standort: Zwischen Halle 8 und Halle 9 in einer Höhe von 7,92 m über OK Gelände

Gauß-Krüger-Koordinaten: RW: 4460200, HW: 5552835

- Max. zu reinigender Abgasstrom 30.000 Nm<sup>3</sup>/h
- OR1 – MAN-Octoman: max. 2.300 Nm<sup>3</sup>/h
- OR3 – Lithoman 40S: max. 10.175 Nm<sup>3</sup>/h
- OR4 – Lithoman 64S: max. 12.485 Nm<sup>3</sup>/h
- Summe Bestand: max. 24960 Nm<sup>3</sup>/h

### **Abgaskamin der RNV der Fa.Dürr – bestehende Emissionsquelle E7**

Gauß-Krüger-Koordinaten: RW: 4460200, HW: 5552835

- Kaminhöhe über Erdgleiche: 17,65 m
- Durchmesser: 1250 mm
- Volumenstrom max. 30.000 Nm<sup>3</sup>/h f., 28.000 Nm<sup>3</sup>/h tr.
- Abgastemperatur: 110 °C

## **3. Maximale Anlagenleistung und Betriebszeiten**

Der Gesamteinsatz an Papier für den Offsetdruck als Rollenware liegt bei max. 112.000 t/a. Der Gesamtverbrauch an Lösemittel beträgt maximal 1300 t/a.

Die Anlage wird an 7 Tagen der Woche im 4-Schicht-Betrieb rund um die Uhr (24 h) betrieben.

Der An- und Abtransport von Einsatzstoffen bzw. Produkten erfolgt an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 bis 22.00 Uhr

## **B. Luftreinhaltung**

### **1. Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung**

- 1.1 Die gefassten Abgase der Bestandsanlagen OR 1, OR 3 und OR 4 sind vollständig in der neuen Abgasreinigungsanlage (RNV) zu behandeln.
- 1.2 Die angeschlossenen Offset-Rotationsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Mindestbrennkammertemperaturen (vgl. Bestimmung Nr. III.B.4.4) der neuen RNV erreicht sind. Die Verbrennungstemperatur muss im Normalbetrieb in jedem Fall mehr als 800 °C betragen.
- 1.3 Die an der RNV angeschlossenen Druckmaschinen OR 1, OR 3 und OR 4 sind mit einer automatischen Verriegelung zu versehen, welche bei Ausfall der zugehörigen thermischen Abluftverwertung oder bei einer Unterschreitung der Mindestbrennkammertemperatur die angeschlossenen Druckmaschinen geordnet abfährt, sodass hierdurch die Entlassung von nicht gereinigter Abluft in die Atmosphäre verhindert wird.

Das Landratsamt ist bei auftretenden Störungen, die zum Abfahren der Druckmaschinen führen, zu informieren.

- 1.5 Die neue RNV ist gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 2442 vom März 2006 analog zu beachten. Die bestimmungsgemäße Funktion der Zu- und Abluftsysteme ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

### **2. Emissionsbegrenzungen**

- 2.1. Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der neuen RNV für die Offset-Rotationsdruckanlagen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
- Stickstoffoxide, angegeben als NO <sub>2</sub>	0,10 g/m <sup>3</sup>
- organische Stoffe (TVOC), angegeben als Gesamtkohlenstoff	12 mg/m <sup>3</sup>
- Formaldehyd	2 mg/m <sup>3</sup>

Die genannten Werte beziehen sich auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).

Auf wiederkehrende Emissionsmessungen der Abgaskomponente Formaldehyd kann in

Abstimmung mit dem Landratsamt und bei unveränderten Betriebsbedingungen und unveränderten Einsatzstoffen bei sicherer Einhaltung der o.g. Emissionsbegrenzung (< 10 %) verzichtet werden.

Hinweis:

Weitergehende Vorgaben der 31. Bundes-Immissionsschutzverordnung und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zur besten verfügbaren Technik (BVT) sind zu beachten.

### **3. Anforderungen zur Ableitung von Abgasen**

- 3.2. Die Abgase der RNV der Offset-Rotationsdruckanlagen OR 1, OR 3 und OR 4 sind über den bestehenden Schornstein mit einer Mindesthöhe von 17,65 m über Erdgleiche abzuführen.
- 3.3. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

### **4. Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen**

#### **4.1. Messplätze**

- 4.1.1. Für die Durchführung der Einzelmessungen (siehe Nr. III.B.4.3.) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- 4.1.2. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

#### **4.2. Messverfahren und Messeinrichtungen**

- 4.2.1. Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft vom 18. August 2021 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuchs „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

- 4.2.2. Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

### **4.3. Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)**

4.3.1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der RNV ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, dass die in Nr. III.B.2.1. festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

4.3.2. Die vorgenannten Messungen im Abgas der RNV sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Voraussetzung ist hierfür, dass die TVOC-Fracht weniger als 0,1 kg/h beträgt. Ansonsten sind die Messungen jährlich zu wiederholen (BVT 11).

4.3.3. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung sind die DIN EN 15259 und die VDI 2448 Blatt 1 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation entsprechend den Vorgaben der TA-Luft von 2021 vorzunehmen.
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

4.3.4. Die Emissionsbegrenzungen für die nach Nr. III.B.4.3.1. erstmalig und nach Nr. III.B.4.3.2. wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter der Nr. III.B.2. festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind entsprechend den Vorgaben der TA-Luft von 2021 jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

4.3.5. Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

- 4.4. In Abhängigkeit von Ergebnissen der nach Nr. III.B.4.3.1 durchzuführenden Abnahmemessungen sind maximale und minimale Werte für die Temperatur in der Brennkammer der RNV festzulegen, bei dem die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Formaldehyd gewährleistet ist. Dieses Temperaturfenster darf außer beim An- und Abfahren der Anlage nicht verlassen werden. Die Verbrennungstemperatur muss im Normalbetrieb in jedem Fall mehr als 800 °C betragen.
- 4.5. Die Brennkammertemperaturen in der RNV sind durch kontinuierlich registrierende Messgeräte aufzuzeichnen.
- 4.6. Bei Störung der RNV und Unterschreitung der Mindesttemperatur während des Produktionsbetriebes ist durch ein akustisches und optisches Signal Alarm anzuzeigen und an den verantwortlichen Produktionsleiter weiterzugeben.
- 4.7. Die RNV ist regelmäßig entsprechend den Herstellerangaben zu warten. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 4.8. Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten sowie der Ausfall der RNV sind durch Betriebsaufzeichnungen zu dokumentieren. Die Ausfallzeiten sind mit Angabe des Ausfallgrundes zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### C. Lärmschutz

- Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm – vom 26. August 1998 einzuhalten.
- Die vom Betrieb aller Anlagen einschließlich des Fahrverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen an den nächstgelegenen, bebauten bzw. zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken folgende Lärm-Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung / Nutzung	Immissionsrichtwert		Immissionsrichtwert-anteil in dB(A) für den Gesamtbetrieb	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO1 Flur-Nr. 1316/2	GE	65	50	59	44
IO2 Flur-Nr. 1295	GE	65	50	59	44
IO3 Flur-Nr. 1295/3	MI	60	45	54	39
IO4 Flur-Nr. 1300	GE	65	50	59	44

IO5 Flur-Nr. 1300/2	GE	65	50	59	44
IO6 Flur-Nr. 1301	GE	65	50	59	44
IO7 Flur-Nr. 1307	GE	65	50	59	44
IO8 Flur-Nr. 1316/1	GE	65	50	59	44

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr des darauffolgenden Tages. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1:00 Uhr bis 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel zu dem das Vorhaben relevant beiträgt.

Spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der RNV ist durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle die Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwertanteile in der Nacht an den Immissionsorten IO 1, IO 3, IO 4 und IO 7 nachzuweisen. Die Messungen sind nach TA-Lärm in der jeweils gültigen Fassung bei bestimmungsgemäßem Volllastbetrieb der Anlage durchzuführen.

Bei berechtigten Beschwerden sind auf Veranlassung und Vorgabe des Landratsamtes Kulmbach weitere Messungen zur Überprüfung der Einhaltung der o.g. Immissionsrichtwertanteile durch § 29b BImSchG-Messstellen durchzuführen.

3. Die schalltechnische Untersuchung der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH mit Nr. LA16-167-G04-01 vom 01.03.2022 wird zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Die hier aufgeführten Schalldämm- und Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen. Hierüber sind entsprechende Nachweise der Hersteller bzw. Lieferanten vorzuhalten und dem Landratsamt Kulmbach auf Anforderung vorzulegen.
4. Folgende Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:
  - Einhausung Brenner und Ventilator: LWA = 83 dB(A)
  - Gehäuse RNV: LWA = 73 dB(A)
  - Rohrleitung: LWA = 70 dB(A)
  - Kamin: LWA = 79 dB(A)

Mess- und Berechnungsvorschrift ist die TA Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm", vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017.

Variationen der aufgeführten Schalleistungspegel sind zulässig, wenn daraus keine Überschreitungen der Immissionsrichtwert-Anteile an den maßgeblichen Immissionsorten resultieren. Sie bedürfen jedoch einer schalltechnischen Überprüfung.

5. Die Anlage ist nach dem Stand der Lärminderung zu errichten und zu betreiben.

6. Die Anlagengeräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig sein.
7. Die Anlage darf keine erheblich belästigende tieffrequente Geräusche im Sinne des Beiblattes 1 der DIN 45680, Ausgabe März 1997, hervorrufen.

#### **D. Reststoffe / Abfall**

Die Abfälle sind entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und entsprechend dessen Hierarchiegrundsatzes vordringlich zu vermeiden, ansonsten möglichst einer Verwertung zuzuführen (z.B. Altöl) und anderenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. verunreinigte Lappen). Hierüber sind die entsprechenden Nachweise 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Kulmbach auf Verlangen vorzulegen. Hierbei sind auch die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zu beachten.

#### **E. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

1. Die durch den Umbau der Anlage erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, nach Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstätten-, Betriebssicherheits-, Gefahrstoffverordnung und der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung sind durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (Gefährdungsbeurteilung).

Die Schutzmaßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen. Dabei müssen technische und organisatorische Lösungen Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen haben.

2. Maschinen und zusammengefügte Anlagenteile müssen den einschlägigen europäischen Richtlinien, insbesondere der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG) entsprechen. Der Hersteller muss sicherstellen, dass die Maschine, die im Anhang I aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gefährdungsanforderungen erfüllt. Als Nachweis des durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahrens muss vom Hersteller bzw. Inverkehrbringer der Maschine eine EG-Konformitätserklärung vorliegen und die CE-Kennzeichnung angebracht sein.
3. Die Lärmbelastung für die Beschäftigten in der Druckerei ist zu beurteilen. Lässt sich die Einhaltung des Auslösegrenzwertes nicht sicher ermitteln, ist der Umfang der Exposition durch Messung nach § 4 Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.
4. Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist diese entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung von einer befähigten Person prüfen zu lassen.

5. Das bauseitig zu errichtende Stahlpodest ist mit einem dreiteiligen Seitenschutz, bestehend aus Geländer, Zwischenholm und Bordbrett, zu versehen.

**F. Wasserrecht**

Hinweis:

Aufgrund der Lage des Vorhabens in einem Risikogebiet im Sinne des § 73 WHG sollten bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

**G. Baurecht**

Hinweis:

Bei Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 Bayerische Bauordnung - BayBO) ist der Brandschutz entweder durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen oder bauaufsichtlich zu prüfen. Die geplante Anlage befindet sich im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Gebäudebestand, der als Sonderbau eingestuft ist. Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO ist deshalb zu beachten.

**IV. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides, sofern nicht nachgewiesen wird, dass bis zu diesem Zeitpunkt mit den für den Austausch der RTO verbundenen Maßnahmen entsprechend der Genehmigung begonnen wurde.

**V. Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von [REDACTED] festgesetzt.

Die Auslagen betragen [REDACTED]

Die Gesamtkosten betragen [REDACTED].

## **Gründe:**

### **I.**

Die Baumann Druck GmbH & Co. KG betreibt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1310, 1311 und 1311/3 Gemarkung Kulmbach, E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Heatset-Offset-Rotationsdruckanlagen. Die bestehende Nachverbrennungsanlage zur Abluftreinigung soll durch eine neue Anlage ersetzt werden. Hierzu soll zur Aufstellung der neuen regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO) zwischen den Hallen 8 und 9 ein Stahlpodest auf Stahlgerüst errichtet werden.

Der Emissionsort bleibt gleich, weil der alte Kamin weiterverwendet werden soll. Eine Kaminhöhenberechnung der Fa. Ingenieurdienstleistungen Dr. Bernd Zellermann vom 09.05.2022 hat ergeben, dass die bestehende Kaminhöhe auch unter Berücksichtigung des danebenliegenden Kamins für die Druckanlage OR 5 nach der neuen TA-Luft von 2021 ausreichend ist. Insgesamt wird eine Verbesserung der Reinigungsleistung angestrebt, so dass geringere Immissionen zu erwarten sind.

Die Änderung umfasst hauptsächlich die Errichtung und den Betrieb einer neuen 3-Kammer-RTO-Anlage zur regenerativen thermischen Oxidation der bei den Druckanlagen OR 1, OR 3 und OR 4 anfallenden, lösemittelhaltigen Abluftvolumenströme, inklusive Gasbrenner (900kW), Prozessventilator, Verbrennungsluftventilator, den erforderlichen Rohrleitungen, Schallschutzeinrichtungen und der zum Betrieb erforderlichen EMSR-Technik für Steuerung und Prozessvisualisierung.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage dar und bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Der Antrag auf Änderungsgenehmigung ging am 23.08.2022 beim Landratsamt Kulmbach ein. Darin war ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Baumaßnahmen einschließlich Probetrieb und Optimierung der neuen RTO enthalten. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Bescheid vom 15.09.2022 erteilt.

Zum Vorhaben wurden folgende Stellen als Träger öffentlicher Belange gehört:

- Landratsamt Kulmbach – Sachgebiet 34 – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Kulmbach – Sachgebiet 34 – Wasserrecht
- Landratsamt Kulmbach – Sachgebiet 35 – Technischer Umweltschutz
- Regierung von Oberfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Stadt Kulmbach – als Standortgemeinde und Bauverwaltung

Die genannten Stellen haben dem Vorhaben unter Benennung von Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich zugestimmt.

## II.

1. Das Landratsamt Kulmbach ist sachlich und örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig, Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Die Heatset-Offset-Rotationsdruckanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1310, 1311 und 1311/3 der Gemarkung Kulmbach, sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß Nr. 5.1.1.1 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), da es sich um eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr handelt. Es handelt sich um eine Anlage, die der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie) unterliegt.  
Die Abluftbehandlungsanlage und die Abluftleitungen sind für den Betrieb der Druckanlagen zwingend erforderlich und damit notwendige Anlagenteile im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV. Die Errichtung und der Betrieb einer neuen Abluftbehandlungsanlage und damit verbundene Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung der Druckanlage dar. Daher bedürfen die Änderungsmaßnahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG.
3. Das Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 BImSchG, §§ 1 bis 3 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung, die grundsätzlich in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden muss. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Im vorliegenden Fall wurde ein solcher Antrag gestellt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen, da erkennbar ist, dass erhebliche Auswirkungen durch die getroffenen und vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie durch die Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften ausgeschlossen werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Deshalb kann von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden.  
Auch wenn im Verfahren wie in diesem Fall vorliegend von der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen wurde, ist die Entscheidung – das heißt der Genehmigungsbescheid – im Internet öffentlich bekannt zu machen, § 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 1 BImSchG.
4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da das Vorhaben nicht in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVP) genannt ist.

5. Gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen gilt für Anlagen nach der IE-Richtlinie, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (AZB), wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe (§ 3 Abs. 9 und 10 BImSchG) auf dem Anlagengrundstück möglich ist. Im Rahmen des Änderungsverfahrens im Jahr 2016 wurde die Erstellung eines AZB gefordert, der mit Stand vom 15.07.2020 vorgelegt wurde.

Bei Bestandsanlagen wird der AZB bei einer Änderungsgenehmigung erforderlich, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn die Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird, oder wenn die Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

Eine Änderung der eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe ist sowohl nach dem Kriterium der Stoffcharakteristik als auch nach dem Mengenkriterium nicht vorgesehen. Eine Anpassung des bestehenden AZB (Stand 15.07.2020) ist daher nicht erforderlich.

Als Anlage, die der IE-Richtlinie unterfällt (vgl. IED-Nr. 6.7.), sind ggf. BVT Schlussfolgerungen zu beachten. Für Anlagen zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln wurden am 09.12.2020 BVT Schlussfolgerungen veröffentlicht, die bei dem Änderungsantrag zu berücksichtigen waren. Die in diesem Fall relevanten BVT Schlussfolgerungen sind Grundlage für zusätzliche Anforderungen, die im vorliegenden Bescheid festgesetzt werden.

6. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG erfüllt sind. Danach muss insbesondere sichergestellt sein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wurden die in Gründe I. genannten maßgeblichen Träger öffentlicher Belange gehört.

- 6.1. Von Seiten des Umweltschutzingenieurs wurde Folgendes festgestellt:  
Derzeit werden die Offset-Rotationsdruckanlage OR1 (Octoman), die Offset-Rotationsdruckanlage OR3 (Lithoman 40S) und die Rotationsdruckanlage OR4 (Lithoman 64S) betrieben. Deren Abluftströme werden zurzeit über die zu ersetzende RNV Veniakob RVA 30.0 gereinigt. Die beantragte RNV soll ebenfalls die Abluftströme dieser drei Druckanlagen reinigen.  
Zusätzlich wird in der angebauten Halle 9 die Offset-Rotationsdruckanlage OR5 (Lithoman 80S) betrieben, die eine integrierte thermische Nachverbrennung (ITNV) mit Wär-

merückgewinnung und einen eigenen Kamin besitzt. Durch diese Anlage, die 2017 genehmigt wurde, hat sich der bisherige Lösemittleinsatz in den Druckfarben von ca. 650 t/a auf bis zu 1300 t/a verdoppelt.

Durch den Ersatz der RNV durch eine Neuanlage ergeben sich keine Änderungen in der Produktionsleistung.

Die beigefügte schalltechnische Untersuchung der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 01.03.2022 wurde unter Beachtung der maßgeblichen TA-Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ vom 26.08.1998 erstellt und konnte im Sinne des § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV als Behördengutachten anerkannt werden.

Im Gutachten wurden bei den Herstellern eingeholte Schallangaben zur Bestimmung der Lärmauswirkungen verwendet. Die alte RNV wurde aus dem früheren Berechnungsmodell entfernt und die neue RNV an erhöhter Position eingefügt. Dadurch konnte der sich zukünftig ergebende Gesamtpegel der Anlage inklusive neuer RNV mit den bisherigen Immissionsrichtwertanteilen laut dem alten Bescheid verglichen werden. Als Ergebnis der Untersuchung nach der TA-Lärm konnte festgestellt werden, dass aufgrund der Schallleistungspegel und den vorgesehenen schalldämmenden Maßnahmen nicht mit einer relevanten Erhöhung der Immissionspegel zu rechnen ist und die im Bescheid von 2017 vorgegebenen reduzierten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Relevante Abfallmengen fallen in der Anlage nicht an.

- 6.2. Die Stadt Kulmbach hat mit Schreiben vom 09.09.2022 mitgeteilt, dass das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt und dem Vorhaben als Träger öffentlicher Belange zugestimmt wurde.

Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nahm das Bauamt der Stadt Kulmbach Stellung und teilte mit, dass für das Grundstück ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan aus dem Jahr 2000 besteht, der innerhalb von Baugrenzen ein Baurecht und als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet festsetzt. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch eine Traufhöhe von 18 m festgelegt. Als Bauweise ist eine „besondere Bauweise“ bestimmt.

Durch das Bauvorhaben wird die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 nicht überschritten. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Nebenanlagen etc. bis zu 50 von Hundert überschritten werden, jedoch höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Die Grundflächenzahl wird durch das Bauvorhaben nicht überschritten. Das Bauvorhaben entspricht deshalb den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans, sodass das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Bauordnungsrechtlich wird darauf hingewiesen, dass sich die geplante Anlage im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Gebäudebestand befindet. Das Bestandsanwesen ist ein Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO). Bei Sonderbauten muss der Brandschutz gem. Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

BayBO entweder durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt werden oder ist bauaufsichtlich zu prüfen. Das gilt deshalb auch für das beantragte Bauvorhaben.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung in der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Art. 68 BayBO eingeschlossen.

### 6.3. Wasserrecht

Das Vorhaben liegt im Bereich eines Risikogebietes im Sinne des § 73 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG), das nicht als Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist oder vorläufig gesichert ist. Aufgrund dessen sollten bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden (vgl. § 78b WHG analog).

Anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen der öffentlichen Kanalisation zugeführt und gelangt hierüber zur Kläranlage Kulmbach der Stadtwerke Kulmbach; die Einleitung erfolgt gemäß Angaben des Vorhabenträgers nach den Vorschriften der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Kulmbach (Entwässerungssatzung).

Gegen das Vorhaben bzw. die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG bestehen darüber hinaus aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.

6.4. Von Seiten der Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft wurden keine Einwände gegen das geplante Vorhaben vorgebracht.

6.5. Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberfranken hat Anforderungen aus den Bereichen Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik genannt, die als Nebenbestimmungen festgelegt wurden.

7. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist zu erteilen, weil das beantragte Vorhaben unter Beachtung der gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt.

Bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides ist sichergestellt, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen bzw. wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Auch ist nicht ersichtlich, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die maßgeblichen Grenzwerte ergeben sich aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Bei der TA-Luft und der TA-Lärm handelt es sich um sogenannte normenkonkretisierende Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG, die aufgrund ihres enthaltenen Sachverständes und der zugrundeliegenden Risikobetrachtungen durch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse die Verwaltungsbehörde bei der Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe des BImSchG binden. Durch die TA-Luft und TA-Lärm wird im Rahmen der Tatsachenermittlung sachverständig und für die Rechtsanwendung im Grundsatz verbindlich festgestellt, dass Emissionen und Immissionen, die über den festgelegten Grenz- oder Richtwerten liegen, gefährlich oder erheblich belästigend für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit wirken.

Das beantragte Vorhaben hält diese Grenz- oder Richtwerte ein und ist somit genehmigungsfähig.

## 8. Kostenentscheidung

Das Kostengesetz regelt die allgemeine Pflicht zur Kostenerhebung, wenn eine Amtshandlung vorliegt (Art. 1. Abs. 1 Kostengesetz - KG). Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen diejenige Person, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird (Art. 2 Abs. 1 KG). Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 KG in der geltenden Fassung.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (KVz). Der Kostenermittlung liegen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] und Baukosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde. Die Investitionskosten werden auf volle 500 Euro aufgerundet (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.3, 1.V.0 KVz).

Die Höhe der Gebühr errechnet sich wie folgt:

Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.2 KVz

Grundgebühr [REDACTED]

(Grundbetrag = [REDACTED]  
zuzüglich [REDACTED] übersteigenden Kosten  
[REDACTED])

Zuzüglich Erhöhung nach Tarif-Nr.

8.II.0/1.8.2 i. V. m. 1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24.1.1.1 KVz

den auf 75% verminderten Betrag für die enthaltene Baugenehmigung

[REDACTED]

[REDACTED]

(2.I.1/1.24.1.1.1 KVz

Grundgebühr für Baugenehmigung

Zuzüglich Erhöhungen nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 i. V. m. 1.3.2 KVz

Gebühr für den Verwaltungsaufwand folgender Prüfungen durch:

Technischen Umweltschutz

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

**Die Gebühr für die Genehmigung beträgt:**

Auslagen

**Die Gesamtkosten betragen:**

## 9. Hinweise

- Der Genehmigungsbescheid schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Nicht eingeschlossen ist jedoch eine etwa notwendige wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nach den §§ 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (§ 13 BImSchG).
- Bei Nichterfüllung einer Inhalts- oder Nebenbestimmung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
- Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Kulmbach mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
- Sofern der Betreiber wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Leupold  
Regierungsoberinspektorin

Folgende Anlage wird gesondert übersandt:

1 Ordner Antragsunterlagen (Fertigung 3) mit Genehmigungsvermerk